

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Hochspannungsgleichstromtrassen beim Netzausbau hinsichtlich des Erdkabelvorrangs und des Mindestabstands zur Wohnbebauung gleich behandelt werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 351 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträge sowie eine weitere sachgleiche Eingabe vor. Sie wird in die parlamentarische Prüfung miteinbezogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass beim Netzausbau von Hochspannungsgleichstromtrassen für alle zu bauenden Gleichstromtrassen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 Metern einzuhalten sei, außerdem solle der Erdkabelvorrang gelten. Nur das Projekt „Ultranet“ zwischen Osterath-Philippsburg sei aufgrund einer bestehenden Wechselstromtrasse von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen. Dies sei verfassungswidrig, da das Gleichheitsgebot des Art. 3 Grundgesetz (GG) nicht eingehalten werde. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), das das Projekt „Ultranet“ vom Erdkabelvorrang ausschließe, müsse daher geändert werden. Bei dem besagten Projekt solle erstmals weltweit Dreh- und Gleichstrom auf denselben Masten, sogenannten Hybridmasten, übertragen werden. Hierbei handele es sich um ein Pilotprojekt für diese Hybridtechnologie. Bisher gebe es keine Studien und Beweise

für die Ungefährlichkeit dieser Technologie. Bei den Anwohnern des Projektes „Ultranet“ betrage der Abstand zur Wohnbebauung zum Teil nur 13 Meter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen und hat die von ihr angeführten Aspekte in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sollte das Vorhaben „Ultranet“ (Vorhaben Nr. 2 der Anlage zum BBPIG) nicht dem Erdkabelvorrang unterworfen werden. Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, das am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber grundsätzlich für neue Gleichstromvorhaben einen Vorrang der Erdverkabelung eingeführt. Das Vorhaben „Ultranet“ hat er jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung bewusst hiervon ausgenommen. Dies geschah zum einen vor dem Hintergrund, dass das Projekt fast ausschließlich auf bereits bestehenden, bereits zugelassenen oder in Planfeststellungsverfahren befindlichen Freileitungsmasten mitgeführt wird. Hierdurch werden größere bautechnische Maßnahmen und die Eingriffsintensität, die mit der Errichtung neuer zusätzlicher Erdkabel- oder Freileitungstrassen verbunden wäre, vermieden. Gleichzeitig kann die neue Hybridlösung, die gemeinsame Nutzung von Masten durch Dreh- und Gleichstrom, erprobt werden. Zum anderen ist das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben so weit fortgeschritten, dass mit ganz erheblichen Verzögerungen zu rechnen wäre, würde man das Planungsregime nun von der Freileitungs- zur Erdkabelvariante ändern. Zudem wäre die Erprobung der Hybridtechnologie nicht mehr möglich. Auch aus netztechnischer Sicht sollten die Stromkreise im Fall der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs, beispielsweise in der Errichtungsphase oder bei Ausfall eines Konverters auch mit Drehstrom betrieben werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag am 4. April 2019 das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz 2.0“ beschlossen hat. Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BGBl. I S. 706) ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten und ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und

Optimierung von Stromleitungen, ohne dabei Abstriche bei der frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu machen. Durch das Gesetz werden die vom Stromnetzausbau betroffenen Menschen umfassend einbezogen.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass beim Projekt „Ultranet“ die derzeit laufende Bundesfachplanung auch zu Ende geführt wird.

Im Hinblick auf die mit der Petition vorgetragene Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken, die von Übertragungstechniken ausgehen können, stellt der Ausschuss fest, dass die Umweltauswirkungen – einschließlich der Auswirkungen auf die Humangesundheit – im Rahmen der laufenden Bundesfachplanung sowie im anschließenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Dabei werden die elektrischen und magnetischen Felder von der Bundesnetzagentur bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Prognose umfassend gewürdigt. Auf Ebene der Planfeststellung ist von der Vorhabenträgerin dann der konkrete Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu führen. Ohne diesen Nachweis ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick auf die Vorsorge und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sind vor allem die Vorgaben der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) relevant. In dieser Verordnung sind Grenzwerte unter anderem für Gleichstromanlagen und Wechselstromanlagen festgelegt. Die Einhaltung von Mindestabständen zum vorsorgenden Gesundheitsschutz ist nicht vorgesehen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV basieren auf aktuellen und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie sind so festgelegt, dass die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen sicher vermieden werden. Verschiedene Behörden und unabhängige Institutionen (z. B. die Strahlenschutzkommission, die Weltgesundheitsorganisation oder das Internationale Krebsforschungszentrum) überprüfen die Grenzwerte in regelmäßigen Abständen, um eine Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft zu gewährleisten.

Der Ausschuss hebt hervor, dass gegenwärtig zudem ein wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, dass elektrische Felder in der Nähe von Gleichstromanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner bewirken können.

Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfiehlt daher, das

Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - zur Erwägung zu überweisen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.